

GRENZABSTÄNDE: Was beim Zaunbau und der Heckenplanung beachtet werden sollte

Bewilligungen sogar für Weidezäune

Beim Anlegen von Hecken und beim Bau eines neuen Zaunes sind Abstandsregeln zu beachten. Je nach Bauweise und Standort braucht es für einen Zaun sogar eine Baubewilligung. Agriexpert verschafft eine Regelübersicht.

EVA BÜCHI*



Bei der Errichtung von Einzäunungen oder der Pflanzung von Hecken und dergleichen stellt sich oft die Frage, welcher Abstand zu angrenzenden Grundstücken und Objekten eingehalten werden muss. Oft zu wenig bedacht wird, dass teilweise auch für solche Projekte eine Baubewilligung eingeholt werden muss.

Abstände zum Nachbarn

Welche Abstände zu benachbarten Grundstücken eingehalten werden müssen, richtet sich nach kantonalem Recht. Die Grenzabstände für Zäune sind in der Regel in der kantonalen Baugesetzgebung, diejenigen für Pflanzungen wie Hecken, Bäume und Sträucher im kantonalen Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) zu finden. Oft überlassen die Kantone die detaillierte Regelung den Gemeinden.

Zum Beispiel hat der Aargau die Festlegung von Grenzabständen von Bauten in seinem Baugesetz an die Gemeinden delegiert. Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, können die Abstände in Absprache mit dem Eigentümer des angrenzenden Grundstücks jedoch auch verkleinert oder sogar aufgehoben werden. Für den entsprechenden Vertrag sieht das Gesetz allerdings bestimmte Formerfordernisse vor, die eingehalten werden müssen. Zudem ist zu beachten, dass beim Erstellen von Einfriedungen baulicher Art gegenüber Parzellen in der Landwirtschaftszone der Mindestabstand von 60 cm auch mit dem Einverständnis des Nachbarn nicht unterschritten werden darf.

Die Grenzabstände für Grünhecken und andere Pflanzen



Im Kanton Bern sind für Bäume und Sträucher Grenzabstände von 50 cm bis 5 m einzuhalten. (Bild: zvg)

sind im Aargau im EG ZGB geregelt. Neben den eigentlichen Abständen, die abhängig sind von der Höhe der jeweiligen Pflanzung, sind gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone sämtliche Pflanzen auf einen Abstand von 0,6 m von der Grenze zurückzuschneiden, soweit dies für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erforderlich ist.

Anders im Kanton Bern

Der Kanton Bern hat sowohl die Abstände für Bauten wie auch diejenigen für Pflanzungen in seinem EG ZGB geregelt. So dürfen Zäune bis zu einer Höhe von 1,20 m an die Grenze gestellt werden. Höhere Zäune sind um das Mass der Mehrhöhe von der Grenze zurückzunehmen, jedoch höchstens auf 3 m. Für Grünhecken gelten um 50 cm erhöhte

Abstände. Für Bäume und Sträucher sind je nach Art und Grösse des Gewächses Grenzabstände von 50 cm bis 5 m einzuhalten. Der Kanton Bern hat ausserdem festgelegt, dass der Anspruch auf Beseitigung zu naher Pflanzungen nach fünf Jahren verjährt. Wird das Nachbargrundstück durch den Schattenwurf hochstämmiger Bäume allerdings wesentlich beeinträchtigt, so ist deren Eigentümer auch nach Ablauf von fünf Jahren verpflichtet, die störenden Bäume gegen angemessene Entschädigung auf ein tragbares Mass zurückzuschneiden und sie nötigenfalls zu entfernen.

Abstände zu Gewässern ...

Entlang von Gewässern sind die gewässerschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Bei diesen handelt es sich um

Bundesrecht, das für die ganze Schweiz gilt. Allerdings kann die kantonale Praxis und Handhabung in Detailfragen uneinheitlich sein.

Mobile bzw. nicht ortsfeste Einrichtungen wie Zäune ohne Fundamente gelten nicht als Anlagen im Sinne des Gewässerschutzrechtes. Sie sind im Umfeld des Gewässers aus Sicht der Gewässerschutzbestimmungen grundsätzlich zulässig, und es muss auch kein Abstand zum Gewässer eingehalten werden. In jedem Fall eingehalten werden müssen jedoch die Bewirtschaftungs- und Beweidungsvorschriften. Eine extensive Beweidung ist in der Regel erlaubt. Der Zugang von Weidetieren zum Gewässer ist in aller Regel unzulässig.

Die Pflanzung von Hecken entlang von Gewässern ist grundsätzlich zulässig. Zu be-

achten gilt, dass Gewässer häufig separate Grundstücke, oft im Eigentum der öffentlichen Hand, darstellen. Daher sind die örtlichen Grenzabstandsvorschriften einzuhalten.

... zu Wald und Strassen

Auch die Waldabstände werden von den Kantonen festgelegt. Diese sind in den kantonalen Bau- oder Waldgesetzen oder im kantonalen EG ZGB zu finden. Die Abstände zu Strassen sind in den kantonalen Bau- oder Strassengesetzen geregelt. Ausserdem müssen Zäune, Hecken und dergleichen im Bereich von Ausfahrten oder Strasseneinmündungen so erstellt bzw. angelegt werden, dass die erforderlichen Sichtweiten eingehalten werden. Massgebend ist die Norm 640273a der Schweizer Normen-Vereinigung.

Je nach Ausgestaltung, Dauer, Auswirkungen auf Raum und Umwelt sowie Art der Nutzung sind Zäune als Bauten und Anlagen zu qualifizieren, die der Bewilligungspflicht gemäss Raumplanungsgesetz unterliegen und gegebenenfalls auch den Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen entsprechen müssen. Für Weidezäune muss eine baurechtliche Bewilligung eingeholt werden, sobald sie das Landschaftsbild erheblich verändern, sie die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Dies ist zum Beispiel der Fall bei Maschendraht-, Drahtgeflecht- oder Holzlattenzäunen oder wenn durch den Zaun die Bewegungsfreiheit von Wildtieren erheblich eingeschränkt wird.

Teilweise erklären die Kantone bestimmte Arten von Zäunen für grundsätzlich bewilligungsfrei, soweit nicht gewisse Bedingungen erfüllt sind. Zum Beispiel dürfen im Aargau herkömmliche Weidezäune bis zu 1,50 m Höhe ohne Einholung einer Bewilligung erstellt werden. Dies allerdings unter dem Vorbehalt, dass keine Nutzungsvorschriften für Schutzzonen eine Bewilligungspflicht vorsehen, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die Abstandsvorschriften, eingehalten werden und die Nutzung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Zur Sicherheit nachfragen

Nicht auf Dauer angelegte Zäune auf offenem Feld sind in aller Regel unproblematisch. Sobald aber ein dauerhafter Zaun erstellt werden soll, Abstandsvorschriften nicht eingehalten werden, nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass es sich um einen sensiblen Standort handelt – wie etwa in der Nähe zu Wald, Wildwechsell, Gewässern und Verkehrswegen – oder der Zaun landschaftlich stark in Erscheinung tritt, lohnt es sich, bei der zuständigen Gemeindebehörde abzuklären, ob eine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist.

Ebenso können die örtlich geltenden Abstandsvorschriften bei der jeweiligen Gemeinde erfragt werden. Bei Fragen hilft auch Agriexpert weiter, zu erreichen unter 056 462 52 71.

*Die Autorin trägt einen Master of Law und ist Expertin bei Agriexpert.

AGRISANO: Taggeldversicherung hängt von Fristen ab

Meldepflicht beachten

Jeder kann mal längere Zeit krank sein oder verunfallen. Dann kommt die Taggeldversicherung zum Zug

PETER FLUDER*

Sie schützt vor den Folgen einer Arbeitsunfähigkeit bei Krankheit, Unfall oder Mutterschaft. Die Agrisano bietet ihre Taggeldversicherung AGRI-revenu ausschliesslich für Personen an, die in der Landwirtschaft tätig sind.

Frist ist gesetzt

Bei der Taggeldversicherung ist zu beachten, dass eine Meldepflicht besteht. Wer AGRI-revenu versichert ist und arbeitsunfähig wird, muss dies innerhalb von zehn Tagen nach

Eintritt der Arbeitsunfähigkeit der Agrisano melden. Wird man innert 365 Tagen mehrmals arbeitsunfähig, werden zusammenhängende Krankheits- oder Unfalltage von mehr als acht Tagen zusammengezählt, und man erreicht unter Umständen dann die vertraglich vereinbarte Wartefrist. Bei massiv verspäteter Schadenmeldung übernimmt die Agrisano die Leistungen erst ab Eingang des Arztzeugnisses. Voraussetzung für die Zahlung von Taggeldern ist eine effektiv bestehende Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 Prozent, die vom behandelnden Arzt oder Chiropraktor bescheinigt sein muss. Einen Taggeldanspruch kann man mit dem Formular «Taggeldmeldung» direkt im Agrisano-Kundenportal einreichen, oder man lädt sich das

Formular auf der Agrisano-Internetseite unter «Downloads/ Kranken- und Unfallversicherung» herunter.

Kein Luxus

Eine Taggeldversicherung ist für selbstständige Landwirte kein Luxus, sondern eine Notwendigkeit. Ein Beitritt zu AGRI-revenu ist jederzeit nach erfolgter Gesundheitsprüfung auf den Ersten eines Monats möglich. Bei Fragen zu AGRI-revenu oder einer anderen Versicherung geben die Versicherungsberatungsstellen, die den kantonalen Bauernverbänden angegliedert sind, oder der Beratungsdienst der Agrisano in Brugg gerne Auskunft.

*Der Autor ist Leiter Kommunikation und Zentrale Dienste bei der Agrisano.

REKLAME

ROVAGRO

Alles Überdacht ohne alles auszugeben!
Mögliche Breiten
4,5 - 8 - 9,3
10 - 12 - 15 m

SHELTERALL
ÜBER 3'500 ERSTELLTE SHELTERALL IN DER SCHWEIZ!

6246 Altishofen (LU) - 062 756 41 33
www.rovagro.ch

Kostenvoranschlag gratis und unverbindlich
062 756 41 33